

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit der Bestimmungen

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen des Biografie-Instituts (nachfolgend „BI“ genannt). Entgegenstehende Auftrags- und Lieferungsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des BI selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Für alle Rechtsgeschäfte sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner eigenen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote (auch die Notierungen der Standardpreisliste) sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. einem Vertrag per Brief zu den Bedingungen dieser AGB vom BI angenommen.

2.2. Mündliche Nebenabreden oder vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Brief oder E-Mail.

3. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

3.1. Der AG ist verpflichtet, das für Aufträge zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheberrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

3.2. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen gehen voll zu Lasten des AGs. Die Verantwortung für vom AG gelieferte Textinhalte, Bilder oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der AG.

3.3. Mit der Abnahme von Entwürfen, Manuskriptseiten und Texten durch den AG übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Inhalt. Für die vom AG abgenommenen Entwürfe, Manuskripte und Texte entfällt jede Haftung des BI.

4. Mitwirkungspflicht

4.1. Der AG stellt notwendige Informationen, Daten, Fotos, Übersetzungen zeitgerecht zur Verfügung. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht zeitgerecht nach, haftet das BI nicht für Nichteinhaltung des Terminplans.

4.2. Falls der AG seiner Informationspflicht nicht nachkommt, hat das BI ihn schriftlich aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Kommt der AG seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist das BI berechtigt, seine Leistungen auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

5. Änderungswünsche

5.1. Bis zur Erstellung des Endprodukts kann der Auftraggeber jederzeit eine inhaltliche oder technische Erweiterung der bis dato festgelegten Leistungen verlangen. Die Änderungswünsche sind dem BI jeweils schriftlich mitzuteilen.

5.2. Das BI ist zur Durchführung der Änderungswünsche verpflichtet, es sei denn, die Änderungen sind tatsächlich nach dem Stand der Technik nicht umsetzbar. Ergibt die Prüfung der Änderungswünsche, dass sich deren Durchführung auf das vertragliche Leistungsgefüge (z.B. Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, Leistungen Dritter) auswirken wird, zeigt das Biografie-Institut dies dem Auftraggeber an. Hält der Auftraggeber dennoch an der Durchführung der Änderungswünsche fest, werden zusätzliche Leistungen nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Fristen und Abnahmemodalitäten sind entsprechend dem Mehraufwand anzupassen.

5.3. Im Falle der aufwandsbezogenen Abrechnung nach Stunden/ Tagen gelten die sich im jeweiligen Kostenangebot ergebenden Brutto-Standardsätze des BI als vereinbart.

6. Urheberrecht und Nutzungsrechte

6.1. Jeder dem BI erteilte Auftrag stellt einen Urheberwerkvertrag dar, der auf Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

6.2. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte, Bilder etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des BI (bzw. des im Auftrag des BI tätig gewordenen Grafikers) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.

6.4. Das BI (bzw. der im Auftrag des BI tätig gewordene Grafiker) überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und dem BI.

6.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den AG an diesen über.

6.6. Das BI hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z. B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber genannt zu werden.

6.7. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der AG dem BI 3 Belegexemplare unentgeltlich. Wir behalten uns vor, alle Arbeiten als Referenzen in unserer PR und Werbung zu benutzen.

7. Vergütung und Abnahme

7.1. Die Erstellung von Entwürfen, Texten und sonstigen Tätigkeiten, die das BI für einen AG erbringt, ist honorarpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Auftragserteilung größerer Projekte sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Vertragssumme bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Fertigstellung und Abnahme aller Arbeiten. Nach erfolgter Abnahme durch den AG stellt das BI eine entsprechende Rechnung aus, die ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar ist.

7.2. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Sofern eine Abnahme durch den AG nicht innerhalb von zwei Wochen erklärt wird, gilt die Arbeitsleistung als abgenommen. Rechnungstellung erfolgt dann innerhalb von 10 Tagen.

8. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend der jeweiligen gültigen Preisliste, abgegebener individueller Angebote oder getroffener schriftlicher Sondervereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden dem AG für jede Zahlungserinnerung Bearbeitungskosten in Höhe von 10,-Euro berechnet.

9. Gewährleistung, Mängel

9.1. Das BI verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere überlassene Vorlagen, Unterlagen, Bilder usw. sorgfältig zu behandeln.

9.2. Begründete Mängel werden vom BI nach schriftlichen Einwendungen des AG kostenlos nachgebessert.

9.3. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim BI geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

10. Digitale Daten

Das BI ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den AG herauszugeben. Wünscht der AG die Herausgabe von Computerdaten (z.B. Photoshop-Originaldateien), so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.